



Baden-Württemberg


MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 03.07.2014
Name Erwin Aichele
Durchwahl 0711 231-3624
E-Mail Erwin.Aichele@mvi.bwl.de
Aktenzeichen 2*3964.1/16*5
(Bitte bei Antwort angeben!)

Nachrichtlich
Innenministerium
Städtetag
Landkreistag

 Landesweiter Test aufsteckbarer Kurvenleittafeln in der Straßenbauverwaltung in Baden-Württemberg
Umsetzung des Verkehrssicherheitskonzepts des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur, Maßnahme 81

Anlagen:
Konstruktionszeichnung Aufsteckleittafel

Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Verkehrssicherheitskonzepts Baden-Württemberg wurde vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die aufsteckbare Kurvenleittafel entwickelt. Hierbei handelt es sich um ein ca. eineinhalb Kilogramm schweres Kunststoffelement, auf dem Beschilderungsfolien nach HWBV 2001 der Größe 50*50 cm² aufgebracht werden.

Mit der aufsteckbaren Kurvenleittafel steht eine „senkrechte Leiteinrichtung“ im Sinne der MV-MOT, Abschnitt 4.1 ff (Merkblatt zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Motorradstrecken) zur Verfügung, mit der bauartbedingt eine geringere Verletzungsgefahr für Motorradfahrer erreicht werden kann. Zur Minimierung des betrieblichen Zusatzaufwandes baut das System auf vorhandenen Leitpfosten auf. Als Einsatzort geeignet sind Kurvenbereiche mit entsprechendem Gefahrenpotential, an denen keine Schutzeinrichtungen vorhanden sind. Weitere Einsatzorte wie Kreisverkehrsmitteln sind ebenfalls denkbar. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat daher

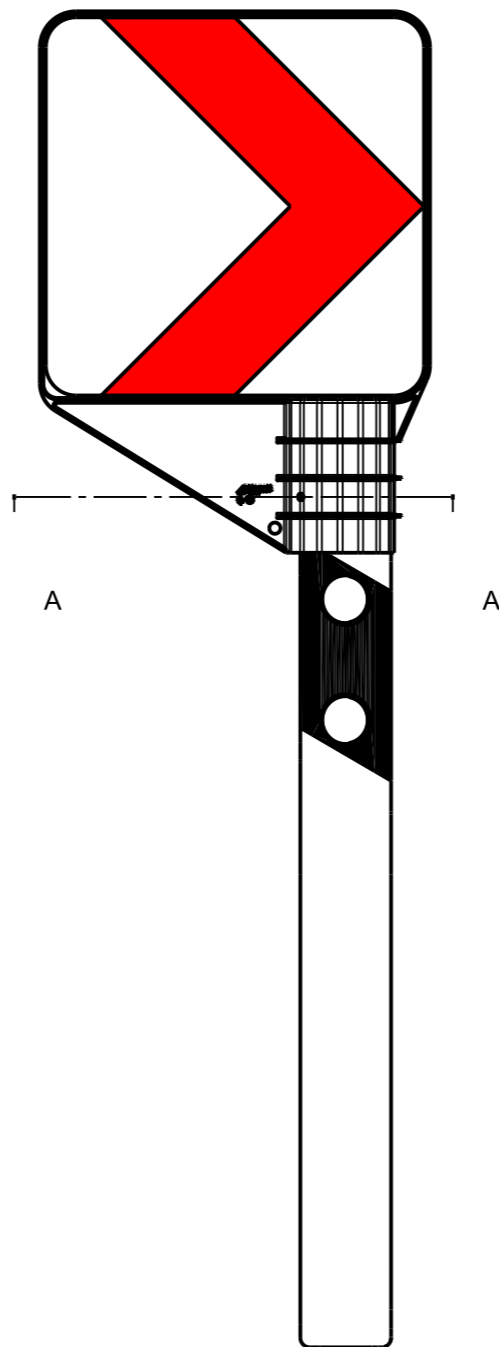
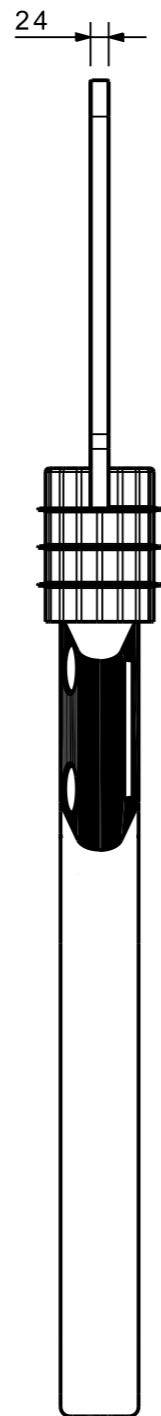
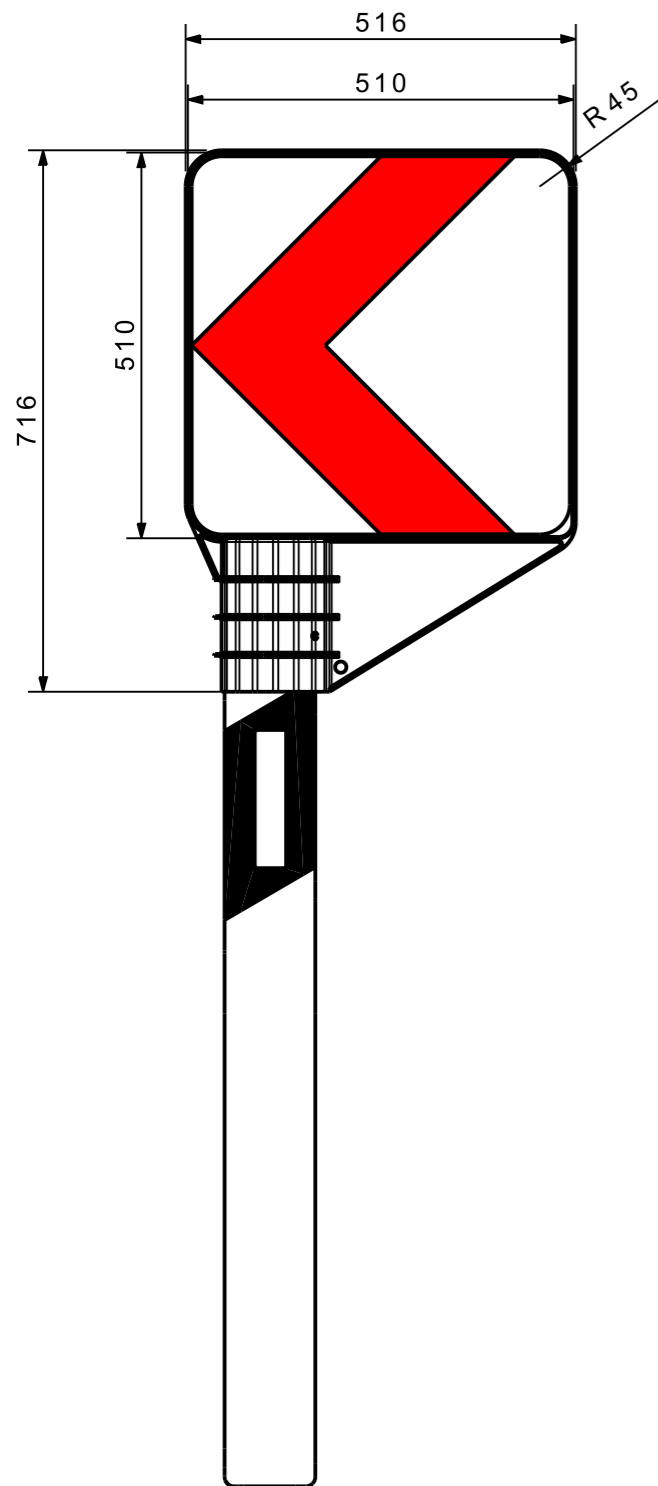
auf Grundlage von § 46 Abs. 2 von dem Grundsatz eine Ausnahme erteilt, dass die Zeichen 620 StVO „Leitpfosten“ und 625 StVO „Richtungstafel in Kurven“ alleine aufgestellt werden. Diese Ausnahmeregelung ist als landesweite Testmöglichkeit zunächst bis Ende 2015 befristet.

Die aufsteckbaren Kurvenleittafeln gehören wie Leitpfosten zur Straßenausstattung und sind aus den normalen Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmitteln des zuständigen Straßenbaulastträgers zu finanzieren. Im Sinne einer wirtschaftlichen Mittelverwendung wird gebeten, in den unteren Verwaltungsbehörden im Benehmen zwischen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde einzelne, besonders geeignete Einsatzorte für einen landesweiten Einsatz auszuwählen. Es ist vorgesehen, Ende 2015 Stellungnahmen über die praktischen Erfahrungen einzuholen und auszuwerten.

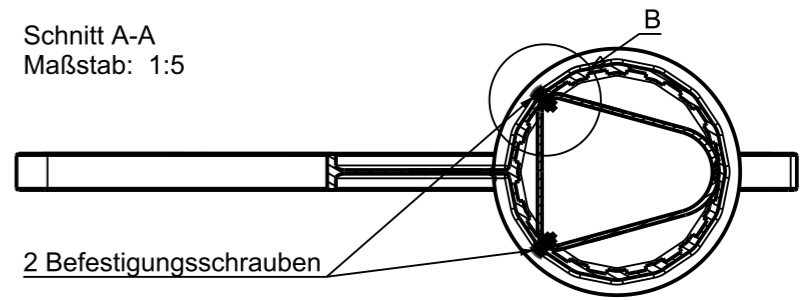
Die Regierungspräsidien werden gebeten, dieses Schreiben mit Anlage an die Straßenbaudienststellen der Unteren Verwaltungsbehörden weiterzuleiten. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird den Stadt- und Landkreisen die Anwendung für die Straßen in ihrer Baulast empfohlen.

Das Schreiben wird in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ (LisRe-StB-BW) im Internetangebot der Landesstelle eingestellt.

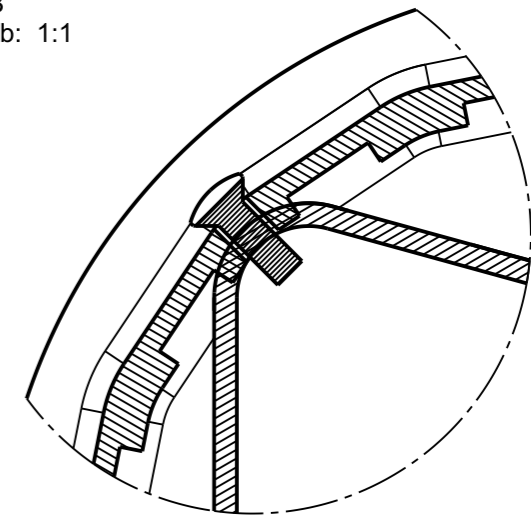
gez. Klaiber



Schnitt A-A
Maßstab: 1:5



Detail B
Maßstab: 1:1



 BEILHARZ STRASSENANRÜSTUNGEN Beilharz GmbH & Co.KG 72189 Vöhringen				Allgemein-Toleranzen DIN 7168 -m		Maßstab: 1:10											
				<table border="1"> <tr> <td></td> <td>Datum</td> <td>Name</td> </tr> <tr> <td>Bearb.</td> <td>26.05.2014</td> <td>Beilharz</td> </tr> <tr> <td>Gepr.</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Norm</td> <td></td> <td></td> </tr> </table>			Datum	Name	Bearb.	26.05.2014	Beilharz	Gepr.			Norm		
	Datum	Name															
Bearb.	26.05.2014	Beilharz															
Gepr.																	
Norm																	
Zust		Änderung		Datum		Name											
				Art. Nr.:													